



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag



Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

ZI. 13/1 09/147

GZ B13.076/0019-I 5/2009

BG, mit dem die KO in Insolvenzordnung umbenannt und gemeinsam mit dem Insolvenzrechtseinführungsgesetz, dem GGG, dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz, dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, dem IEF-Service-GmbH-Gesetz und der Gewerbeordnung 1994 geändert wird sowie die Ausgleichsordnung aufgehoben wird (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2009 – IRÄG 2009)

Referent: VP Dr. Axel Reckenzaun, Rechtsanwalt in Graz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1.

Die Intention des Gesetzgebers im Zuge der Finanz- und Wirtschaftskrise als begleitende Maßnahme zur Krisenbehebung auch das Insolvenzrecht als Instrument der Krisenbewältigung zu überarbeiten und anzupassen ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang ist der Ansatz, das Zwangsausgleichsverfahren als Sanierungsverfahren auszubauen und unter Übernahme bewährter Bestimmungen aus der Ausgleichsordnung das Insolvenzrecht in einer einheitlichen Insolvenzordnung zusammenzufassen, auch aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ein möglicher Ansatz. Ob Eigenverwaltung und Reduzierung des Quotenerfordernisses von 40 % auf 30 % hinreichenden Anreiz für die Annahme des neuen Sanierungsverfahrens schaffen, bleibt abzuwarten. Siehe dazu die Erwägungen unter 4.9.

1.2.

Eine Intention der Novelle ist die rechtzeitige bzw. frühzeitige Antragstellung des Schuldners. Es fällt auf, dass einzelne Regelungen des Entwurfs zwar die Abwicklung des eröffneten Sanierungsverfahrens erleichtern sollen, aber dem Zweck, die frühzeitige Verfahrenseröffnung zu bewirken, zuwiderlaufen. Dies betrifft insbesondere nach dem Entwurf geplante Rückwirkungen der Verfahrenseröffnung

im Bereich der Dauerschuldverhältnisse und Arbeitsverhältnisse, aber auch geplante Änderungen des Anfechtungsrechts (hierzu im einzelnen tiefer stehend).

1.3.

Sollte das Hauptziel früherer Insolvenzeröffnungen wieder nicht erreicht werden können, muss man wohl zur Kenntnis nehmen, dass Eigen- und Gläubiger-Anträge ungeeignete Mittel darstellen. Es wird in diesem Falle zu überlegen sein, ob nicht andere Wege gefunden werden müssen. So wird schon jetzt ein mehrmals unterbreiteter Vorschlag in Erinnerung gebracht, z.B. bei einer auffälligen Häufung von Exekutionsanträgen im Wege des Exekutionsgerichtes das Konkursgericht einzuschalten, das sodann – wie derzeit bei einem Gläubigerantrag – die Frage des Eintritts der materiellen Insolvenz mit dem Schuldner zu erörtern und gegebenenfalls ein Insolvenzverfahren zu eröffnen hat.

2. IESG - Sicherung

Problematisch ist der - sicherlich nicht so gewünschte - neue zeitliche Zusammenhang zwischen dem geplanten Verfahrensablauf im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung und der Insolvenzentgeltsicherung, ist es doch das Ziel der Novelle die Unterschiede zwischen KO und der AO bezüglich der Entgeltsicherung abzubauen:

Findet gemäß § 179 Abs. 1 IO in der Fassung des gegenständlichen Entwurfs **die Berichtstagsatzung** bereits innerhalb von 3 Wochen ab Eröffnung des Sanierungsverfahren statt, so ergibt sich in Zusammenschau mit § 3a Abs. 2 Z1 IESG eine neue, jedoch ungewollte **Sicherungsgrenze von nur rund 3 Wochen**. Da die Sanierungsplantagsatzung auf 60 - 90 Tage ab Verfahrenseröffnung anzuordnen ist (§ 168 Abs. 1 IO in der Fassung des Entwurfs), wäre aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages § 3 Abs. 2 Z1 IESG entsprechend anzupassen und der Sicherungszeitraum zweckmäßigerweise bis zur Sanierungsplantagsatzung auszudehnen.

3. Zu den sonderprivatrechtlichen Bestimmungen

3.1.

Einzelne begleitende sonderprivatrechtliche Bestimmungen der Reform, also insbesondere die Übernahme des Vorbilds aus der Ausgleichsordnung in § 12c IO (Räumungsexekution), die Einschränkung des Rechtes insolvenzbedingt Verträge auszulösen (§ 25a IO), sowie die neu geschaffene Austrittsmöglichkeit für Dienstnehmer, welche im Rahmen einer Rationalisierungskündigung gekündigt wurden (§ 25 Abs. 1b IO), werden Sanierungen sicher erleichtern.

Folgende Anmerkungen seien jedoch angebracht:

In § 12c Z 1 sollte nicht auf die (tatsächliche) Schließung des Unternehmens abgestellt werden, sondern auf das Ende des Verwertungsverfahrens, da erfahrungsgemäß nach der Schließung des operativen Betriebes für die Verwertung des Anlage- und Umlaufvermögens ein gewisser Zeitraum erforderlich ist.

In § 25 Abs. 1b IO sollte weiters vorgesehen werden, dass gekündigte Dienstnehmer nicht nur nach Rationalisierungskündigungen nach der Berichtstagsatzung austreten können, sondern auch bei Kündigungen durch den eigenverwaltenden Schuldner.

Das Erlöschen der Zwangsverwaltung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (12d) wird ebenso ausdrücklich begrüßt.

3.2.

Kritisch werden vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag die im Entwurf vorgesehenen Rückwirkungen der Insolvenzeröffnung (§ 25a Abs. 3, § 25 Abs. 3 IO) gesehen:

Zunächst ist die unterschiedliche Formulierung auffällig: § 25 Abs. 3 macht einen erklärten Austritt bei Ankündigung der Insolvenzantragstellung und Eröffnung binnen 14 Tagen unwirksam. Die Erklärung des Vertragspartners, den Vertrag aufzulösen, gilt gemäß § 25a Abs. 3 IO als nicht abgegeben, wenn das Unternehmen fortgeführt wird und die innerhalb der letzten drei Wochen vor der Verfahrenseröffnung erklärte Auflösungserklärung nicht auf einen wichtigen Grund gestützt wurde.

Beide Bestimmungen sind - so sehr Sanierungserleichterungen zu begrüßen sind - aus folgenden Gründen abzulehnen:

- Die Regelungen laufen der Intention der Reform entgegen, eine rechtzeitige Insolvenzantragstellung zu bewirken. Es wird sich primär der Schuldner, der zu spät auf eine Insolvenzlage reagiert hat, auf § 25 Abs. 3 und § 25a Abs. 3 IO berufen. Der rechtzeitig handelnde Schuldner wird ohnedies durch § 25 Abs. 4 IO und § 25a Abs. 1 IO hinreichend geschützt.
- Die Konsequenzen eines Unwirksamwerdens von Erklärungen durch die nachfolgende Insolvenzeröffnung belasten Dienstnehmer und Vertragspartner des Schuldners bei einer Interessenabwägung über Gebühr. Sie führen zu einem Schwebezustand, der für Dienstnehmer und Vertragspartner defakto verhindert, Maßnahmen zur eigenen Schadensbegrenzung (Wechsel des Dienstgebers, Ersatzvornahmen) zu treffen. Ein „Rückschlagen“ der Insolvenzeröffnung führt auch zu neuen Problemen, sollte der ausgetretene Dienstnehmer bzw. der Vertragspartner nach einem Rücktritt im Vertrauen darauf, dass keine Insolvenzeröffnung erfolgt, mit neuen Arbeitgebern bzw. neuen Vertragspartnern innerhalb dieser kritischen Zeit Verträge schließen und dann doch eine Verfahrenseröffnung erfolgt.
- Besonders unbillig erscheint die vorgesehene Konsequenz, wenn die Austrittserklärung des Dienstnehmers bzw. die Rücktrittserklärung des Vertragspartners während eines bereits über Gläubigerantrag laufenden Konkurseröffnungsverfahrens erfolgt und der - offensichtlich verspätet handelnde Schuldner - mit einem Eigenantrag noch bereits abgegebene Erklärungen „aushebeln kann“.

Die Bestimmungen sollten daher entfallen.

4. Anmerkungen zu weiteren einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

4.1. § 25a Abs. 1 IO:

Die Fristsetzung (6 Monate) wird kritisch gesehen: Zweckmäßiger wäre aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eine Rücktrittsbeschränkung bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Bestätigung eines Sanierungsplans oder bis zur Schließung des Unternehmens.

4.2. § 31 IO:

4.2.1. Die anfechtungsrechtlichen Änderungen sind - gemessen an der Intention der Novelle (Bewirkung des rechtzeitigen Insolvenzantragstellung) - widersprüchlich: Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist, gerade um die frühzeitige Antragstellung durchzusetzen, gegen jede Aufweichung des bewährten Anfechtungsrechtes in der derzeitigen Fassung.

4.2.2. Daher wird die vorgesehene Anknüpfung der Berechnung der kritischen Fristen an die Insolvenzantragstellung begrüßt, wobei eine Klarstellung zweckmäßig wäre, dass die Insolvenzantragstellung gemeint ist, die zur Verfahrenseröffnung führt.

4.2.3. Die geplante Entschärfung der Anfechtung in § 31 Abs. 1 Z 2, Z 3 IO wird hingegen ausdrücklich abgelehnt. Der Eingriff ist betreffend § 31 Abs. 1 Z 2 IO nicht „behutsam“ (Seite 12 der Beilagen), da ohne jede Einschränkung mittelbar benachteiligende Rechtshandlungen, die in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der Zahlungsunfähigkeit vorgenommen wurden und zur Befriedigung oder Sicherstellung eines Gläubigers führen, von der Anfechtung ausgenommen werden. Dies ist umso gravierender, als die Insolvenzpraxis zeigt, dass primär mittelbar benachteiligende Rechtshandlungen Anfechtungsziel sind.

4.2.4. Die in § 31 Abs. 1 Z 3 IO geplante Änderung soll eine Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten von Sanierungskrediten vorsehen. Wird nach - gefestigter Rechtssprechung - ein Sanierungskredit aufgrund einer ordnungsgemäßen Gestion, also bei Vorliegen einer positiven Fortbestehensprognose gewährt, ist die Anfechtung ohnehin nicht möglich. Mit der nunmehrigen vorgesehenen Novellierung soll offensichtlich das Maß der Sorgfaltspflicht der Banken bei der Kreditgewährung herabgesetzt werden; dafür besteht - angesichts der Intention der Novelle die rechtzeitige Insolvenzantragstellung zu erreichen - aber kein Anlass. Es ist vielmehr zu befürchten, dass die in § 31 Abs. 1 Z 3 IO vorgesehene Entschärfung dazu führt, dass Sanierungskredite deshalb gewährt werden, um bestehende Sicherheiten anfechtungsfest(er) zu machen. Es wäre der Sache dienlicher, würden Inhalt und Ziel einer positiven Fortführungsprognose gesetzlich definiert werden.

4.3. § 48 Abs. 1 IO:

Klare Zielsetzung des Gesetzgebers ist es, ein unangemessenes Anwachsen der Verbindlichkeiten im Wege von hohen Verzugszinsen und damit eine Schmälerung des Befriedigungsfonds der nicht besicherten Gläubiger zu verhindern.

Eine Einschränkung der ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens anfallenden Zinsen nur in der für die vertragsgemäßen Zahlung vereinbarten Höhe ist daher zu befürworten.

Die in § 48 Abs 1 genannte Frist von 6 Monaten widerläuft jedoch den in den Erläuterungen zu § 132 und § 149 IO zum Ausdruck gebrachten Zielsetzungen, weil der Zeitpunkt der Vollbefriedigung des Absonderungsgläubigers (die Tilgungen haben den Wert des Sicherungsgutes erreicht) in der Regel vor oder nach der in Rede stehenden Frist eintreten wird. Die vorgesehene Begrenzung sollte damit ohne zeitliche Limitierung vorgesehen werden.

4.4. § 70 Abs. 2 IO:

Die Beschleunigung des Insolvenzeröffnungsverfahrens über Gläubigerantrag ist zu begrüßen. Da in Zukunft keine Möglichkeit mehr bestehen soll, die Tagsatzung zum Zweck des Abschlusses von Ratenvereinbarungen zu erstrecken, sollte in die Ladung zur Tagsatzung auch eine entsprechende Belehrung aufgenommen werden, dass durch das Treffen von Ratenvereinbarungen die Möglichkeit besteht, das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit zu entkräften (dies ist Schuldner oft nicht bekannt).

4.5. § 72a IO:

An die in dieser Bestimmung aus dem Jahr 1998 festgelegten Anlaufkosten von € 4.000,00 orientieren sich, so weit erkennbar, alle Gerichte, wenn sie für die Eröffnung eines Konkursverfahrens einen Kostenvorschuss auferlegen. Dieser Wert ist schon wegen der inflationären Entwicklung nicht entsprechend. Es sollte generell der Kostenvorschuss für alle Konkursöffnungen mit € 6.000,00 festgelegt werden.

4.6. § 82 IO:

4.6.1. Völliges Einverständnis bestand innerhalb der Insolvenzrechtsreformkommission dahingehend, die Mindestentlohnung auf € 2.500,00 netto anzuheben. Dies entspricht einer Inflationsanpassung (ATS 28.000,00 im Jahr 1999). Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag legt daher darauf wert, dass eine entsprechende Anhebung in § 82 Abs. 1 erfolgt.

4.6.2. Die vorgesehene Änderung in § 82 Abs. 3 IO ist zu begrüßen. Die vorgesehene Fassung von § 82 Abs. 3 IO macht jedoch deutlich, dass **begrifflich** eine **Korrektur** des vorliegenden Entwurfs zweckmäßig wäre.

In § 273 (Begleitregelungen) werden Begriffe, soweit sie nicht geändert werden durch entsprechende neue Begriffe ersetzt. Nach Zahl 14 soll der Begriff „Masseverwaltung“ durch „Insolvenzverwaltung“ ersetzt werden. Beide Begriffe kommen in der Konkursordnung bzw. Insolvenzordnung - soweit überblickbar - jedoch nicht vor. Gemeint ist offensichtlich den Begriff des Masseverwalters durch den Insolvenzverwalter zu ersetzen. Legistisch wäre es aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags angebracht, in jenen Paragraphen, in denen eine Novellierung erfolgt und insofern neue Begriffe Eingang in den neuen

Gesetzestext finden, **auch in den übrigen Absätzen die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.**

Mit anderen Worten sollte beispielsweise klargestellt werden, dass der „Insolvenzverwalter“ in § 82 Abs. 3 auch der „Masseverwalter = Insolvenzverwalter“ in den übrigen Absätzen des § 82 IO ist. Dies umso mehr, als die Entlohnungsregelungen betreffend den Sanierungsverwalter in § 177 Abs. 3 IO auf die §§ 82, 82a, 82b, 82c und 125 verweisen.

4.7. § 137 Abs. 4 IO:

Diese Bestimmung sieht vor, dass offenbar nach Beendigung des Insolvenzverfahrens der Insolvenzverwalter weiter legitimiert ist, anhängige Prozesse über die Geltendmachung von Ansprüchen und Anfechtungsansprüchen weiter zu verfolgen und zu vertreten.

Diese Regelung wird begrüßt. Es sollte jedoch zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass der Schuldner kein Antragsrecht hat.

Nach einer Verteilung ist weiters kein Massevermögen vorhanden, das Verfahrenskosten deckt. Ungelöst ist die Fragen, ob der Masseverwalter, sofern keine Kostendeckung gegeben ist, fortsetzen muss und wer entscheidet, ob fortgesetzt wird.

4.8. § 144 IO:

Im Regelfall gehen die Forderungen der Dienstnehmer auf den IAF über. In der Praxis besteht Unklarheit darüber, ob dem IAF nur eine Stimme oder aber der Anzahl der Forderungsübergänge entsprechende Stimmrechte zustehen. Die Entscheidung dieser Frage ist oftmals entscheidend dafür, ob die erforderliche Stimmenmehrheit erreicht werden kann. Rechtspolitisch ist es unerwünscht, wenn dem IAF in Insolvenzverfahren mit einer hohen Dienstnehmeranzahl – in der Praxis gibt es durchaus Fälle, in denen die Dienstnehmer eine Kopfmehrheit bilden – eine derartige Machtstellung zukommt.

Der Gesetzgeber sollte daher klarstellen, dass im Falle der Forderungsübergänge der IAF nur eine Stimme hält.

4.9. § 147 IO:

Ausdrücklich begrüßt wird die Herabsetzung der Summenmehrheit auf 50 %.

4.10. § 154 Abs. 2 IO:

Das **Quotenerfordernis** sollte sich ausschließlich nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten richten. Sollten die Gläubiger der Meinung sein, dass der Leichtsinns und der übermäßige Aufwand für Lebenshaltung oder die Unredlichkeit des Schuldners Grund für die Insolvenz sind, dann sollte es ihrer Abwägung überlassen bleiben, ob sie einem Zahlungsplan mit einem geringeren Quotenerfordernis zustimmen.

4.11. § 156a Abs. 4 IO:

Der Ausschluss des absoluten Wiederauflebens wird begrüßt.

4.12. § 157 ff IO:

Die Bestimmungen über den Treuhänder im Zusammenhang mit Sanierungsplan sowie Vermögensübergabe sind in dieser Form klar und nicht zu beanstanden.

4.13. § 158 IO:

Aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist zwischen dem Schuldner als physische Person und dem organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person zu differenzieren. Das Verschulden trifft stets ausschließlich die physischen Personen, die Sanktion jedoch - denkt man an juristische Personen - das Unternehmen. Sanktionen sollten sich nur gegen physische Personen und organschaftliche Vertreter, allenfalls gegen Gesellschafter, nicht aber gegen die juristische Person als solches richten. Die Sanktion der Nichtigkeit eines Sanierungsplans ist dann unbillig, wenn die betrügerische Krida beispielsweise von einem bereits abberufenen Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied zu verantworten ist. Die Sanktion, die sich gegen das Unternehmen mit seinen Beschäftigten richtet, ist daher verfehlt.

4.14. § 168 Abs. 2 IO:

Die hier vorgesehene 90 Tage Frist entspricht den bisherigen Bestimmungen der AO. In der Ausgleichsordnung ist eine Verlängerungsmöglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen gegeben. Es sollte die Möglichkeit eröffnet werden, über Antrag des Schuldners oder des Insolvenzverwalters die Frist zu verlängern, wenn dies zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, zur Verbesserung der Befriedigungsaussichten oder wegen anderer erheblicher wirtschaftlicher Auswirkungen geboten ist.

In der Textierung des Entwurfs wird offensichtlich vorausgesetzt, dass das Unternehmen fortgeführt wird. Es sollte klargestellt werden, dass das Verwertungsverbot nicht gilt, wenn das Unternehmen geschlossen wird.

4.15. § 169 IO:

4.14.1. In § 169 Abs. 1 Z 1 lit.a sollte die Formulierung „innerhalb von *längstens* zwei Jahren“ lauten, damit deutlich wird, dass die Quote auch schneller bezahlt werden kann.

4.14.2. Aus der Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages sollte der qualifizierte Sanierungsplan neben den bereits vorgesehenen Inhalten eine genaue Analyse der Krisenursachen enthalten, ferner detaillierte Planrechnungen, insbesondere eine Plan- G&V und eine genaue Beschreibung der für die Beseitigung der Krise notwendigen Sanierungs- und Reorganisationsmaßnahmen. Dem Sanierungsverwalter sollte es dann obliegen, nicht nur die Erfüllung des Sanierungsplans (gemäß § 178 Abs. 2 Z 2 IO) zu überprüfen, sondern auch die Tragfähigkeit des Sanierungskonzepts.

4.16. § 172 IO:

Es sollte **jedenfalls klargestellt werden**, dass die **Erstattung des Berichtes zur Sanierungsplantagsatzung**, die Vorbereitung des Abstimmungsverzeichnisses und die Berichterstattung über das **Vorliegen von Bestätigungsvoraussetzungen** zur Zuständigkeit des Sanierungsverwalters zählt. Dies ergibt sich zwar aus dem Verweis auf § 82a in § 177 (3) IO, sollte jedoch ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Es ist undenkbar, dass der Schuldner selbst über Bestätigungsvoraussetzungen (z.B. Erlag einer Barquote beim Sanierungsverwalter) berichtet.

4.17. § 176 IO:

Die vorgesehene Regelung (Z 2) wonach ein Inventar nicht zu errichten ist, wird kritisch gesehen: Um die Angemessenheit der angebotenen Quote beurteilen zu können, ist es notwendig, das Anlage- und Umlaufvermögen zu erfassen und zu bewerten. Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass der Sanierungsverwalter im Sinn des § 81 Abs. 4 IO Sachverständige beiziehen kann, um die Bewertung des Schuldners zu objektivieren.

4.18. § 178 Abs. 4 IO:

Diese Bestimmung ist höchst problematisch, weil durch gerichtliche Anordnung die Zustimmung des Schuldners ersetzt werden kann und ein Rechtsanwalt sowie andere zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen in Verletzung ihrer Verschwiegenheitspflicht auskunftspflichtig werden sollen. Überdies ist beim Bankgeheimnis zu beachten, dass dieses Verfassungsrang hat und diesbezüglich die vorgesehene gesetzliche Bestimmung verfassungswidrig wäre.

Andererseits sollten dem Sanierungsverwalter uneingeschränkte Kontrollrechte eingeräumt werden: Insbesondere sollte er das Recht der laufenden Einsicht in Bücher und Geschäftsunterlagen haben und das Recht, alle Auskünfte und Informationen - von wem immer - einzuholen, wer für das Unternehmen bislang tätig war.

5. Anregungen - Begleitgesetze:**5.1.**

Ausgehend von der Intention der Reform, Sanierungen zu erleichtern, sollten (endlich) **Nachsichtsparagraphen für die Sozialversicherungsträger** geschaffen werden. Nach der Insolvenzpraxis wird lediglich mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage die Zustimmung zu zweckmäßigen Sanierungen von Vertretern der Sozialversicherungsträger nicht erteilt. Sozialversicherungsträger bleiben daher aus diesem Grund formell den Abstimmungen fern, wenngleich sie die Sanierung grundsätzlich befürworten.

5.2.

Die Differenzierung zwischen **öffentlichen Abgaben** und normalen Gläubigern in **§ 12 IO** ist vor dem Hintergrund des Reformzwecks nicht mehr aufrecht zu erhalten. Geht man davon aus, dass auch die innerhalb der letzten 60 Tage vor Insolvenzeröffnung begründeten Pfandrechte in der Regel der Anfechtung unterliegen, sollte diese Sonderbestimmung zu Gunsten der öffentlichen Hand entfallen.

5.3.

Das **URG** hat die in es gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Es wäre daher überlegenswert, dieses tote Recht im Rahmen der gegenständlichen Novelle zu beseitigen.

Wien, am 29. September 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident